

5. Von der Wache des Besuchergebäudes ist der Besucher-  
verkehr nachweispflichtig zu dokumentieren. Grundsätz-  
lich sind bei Besuchen zu registrieren:

- Name und Vorname des Besuchers;
- Geburtsdatum;
- Art und Nummer des Legitimationsdokumentes;
- Staatsangehörigkeit;
- Wohnanschrift (außer bei Diplomaten);
- Datum und Zeitdauer des Besuches;
- Name des besuchten Verhafteten oder Strafgefangenen;
- Dienstgrad und Name der den Besuch durchführenden  
Mitarbeiter der Hauptabteilung IX und der Abteilung  
XIV.

Bei Diplomaten ist darüber hinaus der Rang und die Be-  
zeichnung der diplomatischen Vertretung zu erfassen.

#### VI. Kontrolle der Besucher

1. Alle Besucher sind nach der Legitimation und Identi-  
tätsprüfung zu veranlassen, Waffen, andere die Sicher-  
heit gefährdende Gegenstände, Metallgegenstände sowie  
die für die Besuchsdurchführung nicht notwendigen Sa-  
chen und Gepäckstücke in den im Besuchergebäude vor-  
handenen Schließfächern abzulegen.
2. Jeder Besucher ist mit dem Metallsuchgerät (MSG I) zu  
kontrollieren. Reagiert das MSG positiv, ist zur ein-  
deutigen Bestimmung des festgestellten Metallgegen-  
standes die Nachkontrolle des Besuchers mit einem Hand-  
Metallsuchgerät durchzuführen.  
Verweigert der Besucher die Kontrollmaßnahmen mit dem  
MSG, ist dem Besuch nach Rücksprache mit dem Leiter der  
zuständigen Abteilung der Hauptabteilung IX und dem Lei-  
ter der Abteilung XIV/3 nicht stattzugeben. Der Staats-  
anwalt ist von diesem Sachverhalt schriftlich zu infor-  
mieren. Im Anschluß an die Kontrolle haben die Besucher  
im Warteraum Platz zu nehmen.